

# Bundesbeschluss

## über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Lettland über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität

vom 24. März 2006

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Juni 2005<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Das am 23. Mai 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Lettland über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

### Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

Ständerat, 24. März 2006

Der Präsident: Rolf Büttiker  
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 24. März 2006

Der Präsident: Claude Janiak  
Der Protokollführer: Ueli Anliker

### *Ablauf der Referendumsfrist*

Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 13. Juli 2006 unbenutzt abgelaufen.<sup>3</sup>

14. Juli 2006

Bundeskanzlei

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2005 3979

<sup>3</sup> BBl 2006 3651

